

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventloulallee 6 | 24105 Kiel

Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Vorsitzenden  
Martin Habersaat

per E-Mail: [bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/1708

24105 Kiel, 30.06.2023

**Ansprechpartner:**  
Herr Daniel Kiewitz

**Telefon:**  
0431 570050-50

**E-Mail:**  
arge@shgt.de

**Unser Zeichen: Nr. 127/41.30.01 Ki/Pe**  
(bei Antwort bitte angeben)

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutz der Denkmale Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/768

Sehr geehrter Herr Habersaat,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände bedankt sich für Ihre E-Mail vom 15. Mai und die damit verbundene Gelegenheit, zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

### Zu Artikel 1 Nr. 1.:

§ 8 dritter Satz: Der Schutz der Kulturdenkmale ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig. Es gilt ein Schutz kraft Gesetz (ipsa-lege-Prinzip, deklaratorisches Prinzip seit DSchG 2015). Die Schutzwirkung tritt unmittelbar, d.h. ohne zusätzlichen Unterschutzstellungsbescheid ein, wenn die gesetzlichen Merkmale des Denkmalsbegriffs erfüllt sind. Sieht das Gesetz hier zusätzlich eine Eintragung in ein Denkmalverzeichnis vor, hat dies nur nachrichtlichen, nicht aber konstitutiven Charakter (Prinzip des nachrichtlichen Verzeichnisses (aus dem Kommentar DSchG G11 SH 2.3.1)). Da die Denkmalliste ständig fortgeschrieben wird und das Landesamt für Denkmalpflege in der Abteilung der Inventarisierung ständig Gebäude prüft, wäre eine vorläufige Eintragung in die Liste schwer umsetzbar. Es sollte eher bei konkreten Fällen, bei denen ein Abbruch zu befürchten ist, ein Eilantrag beim Landesamt gestellt werden. Weiterhin ist die Forderung für den Vorabschutz, welche auch eine Benachrichtigung der Eigentümer/-innen, Gemeinden und Denkmalschutzbehörden vorsieht, mit der jetzigen personellen Aufstellung bei den Denkmalschutzbehörden nicht bzw. schwer umsetzbar.

### **Zu Artikel 1 Nr. 2.:**

Den § 12 für erhaltenswerte Gebäude auszuweiten, halten wir nicht für sinnvoll und umsetzbar, da diese Gebäude in der Regel keinen begründbaren Denkmalwert aufweisen. Die Gemeinden und Städte haben mit der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB die Möglichkeit nicht denkmalwerte Gebäude zu erhalten. Eine Genehmigungspflicht nach Denkmalschutzgesetz ist von daher nicht sinnvoll. Zudem wäre diese zusätzliche Anzahl von Gebäuden von den Unteren Denkmalschutzbehörden in der momentanen Aufstellung nicht zu bewältigen und hätte unter Umständen zur Folge, dass denkmalwertige Gebäude aus zeitlichen Gründen nicht mehr bearbeitet werden könnten.

Der § 172 BauGB (Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten (Erhaltungssatzung)) sieht unter Abs. 1 Nr. 1 eine Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt vor. Diese Satzungen haben ausschließlich einen städtebaulichen Fokus, der in keiner Weise etwas mit dem städtebaulichen Denkmalwert nach Denkmalschutzgesetz zu tun hat. Der § 172 BauGB ist Teil des besonderen Städtebaurechts im Baugesetzbuch und soll den Gemeinden Instrumente für die Erhaltung städtebaulicher Strukturen geben. Hierbei geht es explizit nicht um die Bewahrung z. B. historischer Materialien oder Techniken, sondern nur um den äußeren „Schein“ und die Stadtgestalt.

Der Unterschied zwischen Denkmalschutzrecht und Erhaltungssatzungsrecht besteht darin, dass das denkmalrechtliche „Erhaltungsgebot“ baulicher Anlagen aus rein objektbezogenen historischen Gründen erfolgt, nicht aber aus der städtebaulichen Bedeutung und Prägung des jeweiligen Gebäudes, d. h. dessen Wirkung auf die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild, wie es das Erhaltungsrecht nach § 172 BauGB fordert.

Zur Beurteilung eines Vorhabens nach erhaltungssatzungsrechtlichen Begriffen und Kriterien sind also ausschließlich die objektiven städtebaulichen Gesichtspunkte und die städtebauliche Bedeutung einer baulichen Anlage maßgeblich. Die (Einzelfall-)Prüfung von Vorhaben beschränkt sich (ausschließlich) anlassbezogen (und nicht, wie bei einem Denkmal präventiv) auf Veränderung oder Abriss (Rückbau) von baulichen Anlagen. Die städtebauliche „Prägung“ und Bedeutung einer baulichen Anlage auf das Gebiet muss dann zweifellos nachweisbar vorliegen, um gegebenenfalls eine Ablehnung begründen zu können.

Die nach den erhaltungssatzungsrechtlichen Kriterien identifizierten eingetragenen Denkmale fallen z. B. ohnehin nicht unter eine Erhaltungssatzung, da die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern unberührt bleiben (§ 173 Abs. 4 BauGB), d. h. das Denkmalschutzgesetz steht als höherrangiges Recht ohnehin über dem Satzungsrecht einer Kommune. Hier liegt die Zuständigkeit also ausschließlich bei den Denkmalschutzbehörden.

Es ist zu betonen, dass „alt“ und/oder „Denkmalschutz“ allein kein Erhaltungsgrund nach den Kriterien einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist. Denn diese Erhaltungs-Kriterien beziehen sich ausschließlich auf die individuelle städtebauliche Relevanz und Bedeutung jedes einzelnen Objekts. Nicht umsonst ist der § 172 BauGB Teil des zweiten Kapitels des Baugesetzbuches (Besonderes Städtebaurecht).

Im Falle einer Ablehnung eines Vorhabens in einem Erhaltungssatzungsgebiet nach § 173 Abs. 2 BauGB kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin von der Gemeinde die Übernahme des Objektes verlangen. Dadurch entstehen für die Städte und Gemeinden ein unkalkulierbares Kostenrisiko.

Nicht erkennbar ist aus dem Gesetzentwurf, ob die denkmalrechtliche Genehmigung auch gleichzeitig die Genehmigung nach § 172 BauGB ersetzt oder ersetzen soll. Bisher bleiben bei der Genehmigung nach § 173 Abs. 4 BauGB die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern hiervon unberührt. D. h. das BauGB erkennt und sieht bewusst eine Trennung zwischen beiden Genehmigungspflichten vor. Dies ist im Grundsatz auch nachvollziehbar, da das Denkmalschutzgesetz grundsätzlich eine Zumutbarkeitsprüfung vorsieht, hingegen bei Maßnahmen nach § 172 BauGB keine wirtschaftlichen Belange zu prüfen sind, sondern im Zweifelsfall das Gebäude erhalten werden muss.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörden würde die Umsetzung des Entwurfs in der vorliegenden Fassung zu neuen und damit mehr Problemen führen. Sollte insbesondere die Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 1 DSchG SH, wie vom SSW beantragt durch einen ergänzenden Abs. 4, auch Gebäude nach einer kommunalen Erhaltungssatzung umfassen, stellt sich die Frage, ob dies einerseits überhaupt rechtssystematisch möglich und zulässig ist (was zweifelhaft sein dürfte) und andererseits – falls dies der Fall sein sollte – sich der Übernahmeanspruch im Falle einer Ablehnung durch die Untere Denkmalschutzbehörde dann auch an diese ablehnende Behörde richtet? Die Ablehnung würde dann ja nicht durch die Gemeinde erfolgen. Das würde für die Kreise bzw. Unteren Denkmalschutzbehörden dann ein unkalkulierbares Kostenrisiko bedeuten, wenn trotz einer derartigen landesgesetzlich bedingten zusätzlichen Aufgabe das Konnexitätsprinzip nicht greifen würde, ansonsten wäre dies ein Kostenrisiko für das Land als Gesetzgeber.

Um dem illegalen Abbruch von erhaltenswerten Gebäuden zu verhindern, sollte viel eher für Abbrüche in Gebieten mit Erhaltungssatzungen eine Genehmigungspflicht nach Landesbauordnung eingeführt werden. Hierdurch könnten illegale Abbrüche zwar auch nicht vollständig verhindert werden, aber es gäbe zumindest eine weitere Barriere und damit dem erhaltenswerten Gebäude einen erweiterten Schutz vor Abbruch.

Eine mögliche Ursache für die Verluste von Kulturdenkmalen in Schleswig-Holstein ist die noch nicht abgeschlossene Nachinventarisierung der ehemals einfachen Kulturdenkmale. Da sich dieser Prozess langwieriger gestaltet als zuvor angenommen, könnte eine Übergangsverordnung Abhilfe schaffen.

Die ehemals einfachen Kulturdenkmale werden momentan beim Landesamt für Denkmalpflege als „Kontrollfälle“ geführt. Diesen könnte im Rahmen einer Verordnung ein Übergangsschutzstatus als „vermutete Kulturdenkmale“ bis zu deren Nachinventarisierung eingeräumt werden, in Anlehnung an den Schutzstatus vermuteter archäologischer Kulturdenkmale gem. § 12 Abs. 2 Nr. 4 und 6. Damit würde eine gesetzliche Grundlage zur Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und kurzfristigen Überprüfung der Denkmaleigenschaft vor anstehenden Veränderungen oder Beseitigungen sowie im Rahmen bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geschaffen werden. Auf diese Weise wäre es

möglich, Verluste wertvoller Baukultur in Schleswig-Holstein pragmatisch und umfangreich zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Kiewitz  
(Referent)